Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage des Lieferantenrahmenvertrages Gas (im Folgenden „LRV“) gemäß Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung (KoV X) der Gasnetzbetreiber Änderungsfassung vom 29.03.2016 (Inkrafttreten am 01.10.2018) geschlossen.

2. Zahlungsbedingungen (zu § 8 LRV)

(1) Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau rechnet sämtliche Entgelte (z.B. Netzentgelte, Messentgelte etc.) nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Dieses ist auf Homepage der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau als Anlage 1 des LRV veröffentlicht.

(2) In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebenden Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.

(3) Rechnungen und Abschlagsberechnungen müssen gemäß Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu erheben.

(4) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen 2 Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.

(5) Leistungsort für Zahlungen an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau gutgeschrieben worden sind.

3. Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Stichtagsableser: Der Abrechnungszeitraum des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung und Entsperrung) (zu § 11 LRV)

(1) Die fristgerechte Ankündigung zur Sperrung des Ausspeisepunktes erfolgt durch den Transportkunden. Der Netzbetreiber nimmt keine weitere Ankündigung gegenüber dem Anschlussnutzer vor.

(2) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit der Unterbrechung der Anschlussnutzung und den Zutritt zu dem Grundstück und den Räumen des Anschlussnutzers gegen den Anschlussnutzer gerichtlich durchzusetzen.

(3) Zur Einzelbeauftragung von Sperrung oder Entsperrung eines Ausspeisepunktes ist das jeweils hierfür vorgesehene Formular, das als Anlage 1 und Anlage 2 dieser EGB beigefügt ist, zu verwenden.

(4) Der Transportkunde trägt die Kosten der Sperrung gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt. Gleiches gilt für die bei der Entsperrung des Ausspeisepunktes anfallenden Kosten, sofern die Entsperrung durch den Transportkunden beauftragt wurde.

Anlage 4.1: Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)
Anlage 4.2: Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)